Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik. ten Guedatens feebit, diese Ardie espiration in and the seediese bescheit.

in per Million or ber Greegerung freit, der Die ober Den Latholes Boere Deriffe freihrich und anglandig ist

Band III. No. XCII. Bern, den 12. Juli 1799. (24. Meffidor VII.)

Gefeggebung.

Groffer Rath, 18. Juni.

Comment stated which deforable from

(Fortsetung.)

Efcher im Ramen der Forstcommiffon legt fols gendes Gutachten vor :

hat der groffe Rath, nach etfarter Dringlichkeit, beschlossen:

find Mationaleigenthum.

Monaten, bon Bekanutmachung biefet Cingefandt laffen.
gerechnet, an die Verwaltungskammern eingefandt laffen.
9. Die bom Bollz. Direkt. den 28. Ker., diesestung

werden, bei Strafe ganglicher Abweifung ber Unfpras

in adulted off ments out about his betuber in

chen, welche nicht in Zeiten gemacht werden.
5. Mit diesen Ansprachen soll auf gleiche Art verfahren werden, wie die §§ 2 und 3 dieses Gese; ges in Rufsicht der Eigenthumsansprachen bestimm;

Alle Diejenigen Gemeinden ober einzelne Burger, welche holznußungerechte in den Nationalwaldungen In Erwägung, daß diejenigen Vorkehrungen, haben, sollen sich von der Bekanntmachung dieses welche für die zwekmäßigste Besorgung der dem gan, Gesches an, an die Nationalforstaufseher wenden, zen Staat so wichtigen Nationalwaldungen uneur, um sich daßenige Holz bestimmt anweisen zu lassen, behrlich sind, es nothwendig erkodern, daß dieser an welches sie Ansprache haben, und bei Strafe des Theil des Nationaleigenthums genan bestimmt, und Verluss ihres Nechts nicht eigenmachtig das Holz alls solches allgemein anerkannt werde; ches fie ju beziehen haben.

7. Wenn folche Beholzungsrechte unbestimmt und unbedingt find, so ist das Bollziehungsdirektorium eingeladen, durch die Verw. Kammern mit den Be-1. Alle den ehevorigen Regierungen Belvetiens figern folcher unbestimmten Rugungsrechte einen Bergingehörige oder seitdem durch de Gesetz als Staats gleich zu treffen, burch welchen diese Rechte forgfals gut erflarte Forften, Waldungen und Solzvorrathe tig bestimmt, und unter Genehmigung der gefengeb. Rathe, in bestimmte Rechte umgeschaffen werden.

2. Allfallige Ansprachen von Gemeinden oder ein: 8. Da wo das Weidrecht in den Rationalwalz zelnen Bürgern an Waldungen, welche die ehevoris dungen von einzelnen Bürgern oder ganzen Gemeinz gen Regierungen besassen, oder welche seitdem durch den mit Recht ausgeübt wird, foll das Direktorium Die Gesetze als Staatszut erflart wurden, follen un, trachten, mit den Besitzern solcher Rechte eine Ans, ter Strafe von Berluft dieser Ausprachen innert 6 faufung auf irgend eine gutliche Weise zu treffen, und Monaten , bon Befanutmachung Diefes Gefetes an Diefe Ausfaufe Durch Die gefetg. Rathe bestätigen

und die eingefommenen Ansprachen nach Berflug die Jahes erlaffene Berordnung, über Die Berwaltung der 6 Monate dem Bollz. Direkt. einsenden sollen.

3. Das Bollz. Direkt. theilt den gesetzt. Aathen eine Darstellung dieser Ansprachen mit, und diese eine Darstellung dieser Ansprachen mit, und diese eine Darstellung dieser Ansprachen mit, und diese entscheiden, ob den elben als gegründet entsprochen, oder aber, ob über se durch die gewichtlichen richterlist, oder Keiden entschieden werden soll.

4. Alle Ansprachen auf bloße Ruzungsrechte in den Rasionalwaldungen, von welcher Art sie immer son, sollen ebenfalls gegen Empfangscheine den Verwaltungskammern innert 6 Monaten, von Berstellungsbauten der Verhaltstitel überhaupt ohne Ausunahme mitztanntmachung bieses Gesetzt an gerechnet, eingesandt theilen, und von der Gesetzgebung untersuchen lass

ferache gründlich abgesprochen werden kann, wenn franz. Sprache obliegen. man die Litel, auf denen sie beruht, nicht unter: 2. Das Bollz. Dir wird diesen Pfarrer so schleus man die Titel, auf Denen fie beruht, nicht unter:

fuch t

Efcher glaubte in bem Gutachten nicht weiter gehen zu dürfen, weil man bei Behandlung des er halt von 160 Fr. ften Gutachtens felbft Diefe Arbeit fur die gefenge. 4. Das Dire benden Rathe zu weitlaufig achtete. Da es immer schaften herbeitommen zu laffen, Die erforderlich find, in der Willtuhr der Gefengebung fieht, fich die ober den fathol. Gottesdienft feperlich und anftandig zu biefe nabere Austunft vom Direktorium geben gu lafilhalten. fen , fo glaubt er , fonne ber & ohne Gefahr unabe geandert angenommen werben.

thige Beitlauftigfeiten ju berhuten.

unpartheilichen Rantonen liegen, um jeden Schein den follen, muffe jest nicht bei einer provisorischen bon Partheilichfelt zu vermeiden. Gecretan stimmt Ernennung eines provisorischen Pfarrers entschieden Eufforn bei, indem er glaubt, baf es wieder die werden, fondern miffe noch einstweilen bei einer Come Murde der Gefetgebung ware, auf eine bloge leber miffion ruben; er hofft alfo, die Ratholifen in Bern ficht hin über bas Nationaleigenthum abzusprechen : werden fich gefallen laffen, ihren Pfarrer vom Dirck er wunscht, daß man bom Bollziehungsdirektorium torium ernennen zu laffen, wie es die Reformirten in Anzeige des Zustandes dieser Ansprachen abfodere. Lugern auch zugaben. And erwerth stimmt Eschern Escher antwortet Fierz, daß schon ein Geset bestebe, bei. Omur zieht seinen Antrag zuruf, und das welches bestimmt, wie im Falle versahren werden foll, Gutachten wird angenommen. wenn ein Gericht partheilsch ift. Er lagt fich ubrie gens Secretans Meinung gefallen , und winfcht ein: der Laufanner , Patrioten niedergefesten Commiffion, sig, daß die mit diesen weitlaufigen Untersuchungen zeigt an, daß diesebe bei Berathung des wichtigsten beauftragten Commissionen schleuniger arbeiten, als Gegenstandes jener Dittschrift, nemlich der Volksges dieses bis jest geschehen ift.

ferung angenommen.

Einwendung angenommen.

Underwerth fodert, baff jufolge bes, legte maßen por: Woche bestimmten Gefetes über die bevorstehende Wahl eines Direftors, alle abmesende Mitglieder von der Kangley schriftlich aufgefodert werden, auf ihrem Posten zu erscheinen.

Efcher glaubt, es bedirfe nichts anders, als zu errichten, um politische Gegenstande zu erörtern bag der Prafibent die Mitglieder auffodere, auf der und zu untersuchen. Stelle zu bleiben, dem die Abmefinden jest noch 2. Alle folche Gefellschaften fiehen unter der Aufs gurufrufen wollen, da fie die Briefe nicht einmal er ficht der Polizei; daher foll eine jede gehalten fenn, halten wurden, bor der Bahl, Dieg ware durchausiden Agenten der bollziehenden Gewalt den Ort, den

unung. Anderwerth zieht seinen Antrag zurüf. Tag und t Cartier im Namen einer Commission legt folz anzuzeigen. gendes Gutachten vor, über welches Dringlichteit 3. Kei

erflart wirb.

Der groffe Rath hat nach erklarter Dringlichfeit befchloffen:

cher angestellt werben , ber den öffentlichen Gottess tigen , hat jedermann , ohne alle Ausnahme , freien Dienft verjebe , und welchem alle Pflichten eines Geels Butritt.

fen , inbem unmöglich über bie Rechtlichfeit einer Un: | forgere und Lehrere ber Jugend in beutscher und

nig als möglich auswahlen und ernennen. 3. Diefer Pfarrer erhalt einen monatlichen Ge:

4. Das Direktorinm ift eingeladen , Die Gerathe

Smur winscht, daß überhaupt bie Pfarrer bon ihren Gemeinden ernennt werden; und fann alfo nicht Bimmermann stimmt Efchern bei, um unnos beiftimmen, daß der fatholische Geiftliche in Bern Beitlauftigfeiten zu verhuten. vom Direktorium ernennt werde; er fodert, daß die Fierz wunscht, daß die Entscheidung über alle katholische Gemeinde ihn mahlen durfe. Escher fällige Streitigfeiten bon Berichten gescheben , die in benft , Die Frage , von wem die Pfarrer ernennt wers

Segretan, im Ramen ber, über bie Bufchrift fellschaften, noch ein von Runn vor einem Jahr bors Der & wird mit Gecretans Abfaffungeverbef gelegtes Gutachten vorfand, welches befchloffen, aber bom Senat verworfen murbe, und da fie daffelbe für Der übrige Theil des Sutachtens wird ohne sehr zwekmäßig halt, so machte sie nur wenige Absvendung angenommen. anderungen an demselben, und schlägt es folgenders

Der groffe Rath bat befchloffen:

I. Es ift allen Burgern erlaubt, Gefellschaften

Tag und bie Stunde ihrer gewöhnlichen Sizungen

3. Reiner folchen Gefellschaft foll es geftattet fenn, eine aufferordentliche Stgung ju halten, ohne es vorher in hauptorten dem Kantons: Statthalter, in Diffriftsorten dem Unterftatthalter, und in Den übrigen Gemeinden dem Rationalagenten anzuzeigen.

1. In dem einstweiligen Wohnst der hochsten 4. Bu ben Gefellschaften, die fich mit Untersus Gewalten der Republit foll ein katholischer Geffilis chung und Erörterung politischer Gegenstände beschafs

5. Jeder ber Auwesenben hat bas Recht, basichen Migbrauch ber Bolfsgefellschaften, fo ift es für

faffen.

men über politische Gegenstände correspondiren.

Schaften in teine Urt von Berbindung treten.

fen, und ihre Einreichung in collectivem Ramen, erfahren.

find biefen Gefellschaften unterfagt.

personlich verantwortlich.

verschlossen werden.

Uebertretung eines der obigen Gefete nehmen wur:

auf ben Bolfegeift berechnet werben : vielleicht nun mogen die Bolfsgesellschaften hierzu im Leman zwef; genblits wegen , fur die Dringlichkeit. maffig fenn; ob fie es aber auch in bem übrigen bon Selvetien einen aufferordentlichen Sang für Lands: ber Leman ift, laut Gecretans eigenem Geftandnig, thie bewirfen fonnten. Um hierüber mit Gorgfalt baß zu wenig, als daß zu viel Bolfsgesellschaften nachdenten zu konnen, fodere ich, daß dieses Gut; entstehen; er ftimmt für 2 Lag Aufschub, wurde aber achten für einige Tage auf den Rangleitisch gelegt Dringlichkeit gefodert haben, wenn er die Berfamme werbe.

bagegen glaubt, die Zeit sen zu turz, um das Ba, Tisch gelegen, da es schon seit einem Jahr unberührt terland zu retten, um nun auch noch dieses Mittel blieb; er stimmt für Dringlichkeit. Das Gutachten zu vertagen: die Tage, vielleicht die Stunden selbst wird für 2 Tag auf den Kanzleitisch gelegt. find uns für unfere Erhaltung zugezahlt! Schon widerfest man fich aber, bei Begehrung der Berta: 30 Burgern von Bivis. (Wir haben fie bereits gen gung, dem Gutachten felbit, und glaubt, was im liefert im St. 85.) Leman gut fen, fen anderwarts schadlich — ich glaube bas Segentheil, und wann ich gittere für einen etwel Diefer Bufchrift, in der fo flar die mabre Bereinigung

Wort ju begehren, und nach ber Ordnung über den meine Baterstadt, two vielleicht das etwas verschie: Gegenstand zu sprechen, der vorgeschlagen ift. Dene Rlima die Gemuther lebhafter macht, als ans 6. Sie follen fiber feine, in Das Gebiet ber Ge, beremo. In ben fleinen Kantonen, fürchtet man, feggebung, ber executiven und richterlichen Gewalt fonnten folche Gefellschaften schablich fenn, aber find einschlagende Gegenstande abstimmen und Beschluffe nicht diefe gerade jegt von Truppen fo überfest, daß teine Boltsgefellschaften mehr neben ihnen Plag haben, 7. Sie follen mit niemanden in collectivem Ragund Diejenigen Gefellschaften, wo man über Freiheit fpricht, find weniger ju furchten, als jene geheimen 8. Gie follen mit andern gleichartigen Gefells verfchloffenen Bufammenfunfte, in benen über bas Unglut des Baterlands gebrutet wird. Die Lugen 9. Die Befchlieffung aller Petitionen und Abref muffen aufhoren, und bas Bolt foll die Mahrheit Konnten Die Burger im Ranton Gentis uns jest erzählen, ob fie durch die Deftreicher lebers 10. Die Borfieher und Gefretars biefer Gefell, flug betommen haben, wohl wurde ber noch übrige fchaften find fur die in denfelben porfallenden Unord, Theil Delbetiens fur feine Bertheidigung beffer belebt nungen und handlungen gegen obige Borfchriften, werden, als er es jett ift. Durch Boltsgefellfchaften wird Gemeingeift, und durch diefen das Wohl bes 11. Bei der erften Uebertretung der obigen Ge: Naterlandes beforbert; das Mohl bes Naterlandes febe, von Seite einer folchen Gefellschaft, foll Die: aber foll nicht vertaget werden; ich fodere Dringlich: felbe fogleich aufgehoben, und ihr Berfammlungsort feit. Zimmermann benft, unfer Reglement fodere darum, daß die Gutachten 6 Tag auf dem Rangleis 12. Denjenigen Mitgliedern, welche Theil an der Tifch liegen bleiben, damit man fie mit Gorgfalt untersuchen konne. Dieser Gegenstand ift hochft wichs ben , foll verboten fenn, andere politifche Gefellschaf: tig : durch ihn foll Gemeingeift bewirft, und bas ten dieser Art zu besuchen.

13. Die Dauer dieser Ausschliessung ist wenig; serkeiden, ob das Gutachten diesem Bedürfnis entschens von 6 Monaten, höchstens von 2 Jahren.

14. Wer zum zweiten mal obige Gesetze über, tritt, soll als ein Auhestörer gestraft werden.

Escher sagt: gewiß ist der Gedanke, Gemein, pflanzen, und dieses Gutachten sen so llug, daß die

geift in helvetien zu pflanzen, febr zwefmaßig; bamit Gefahren, Die fonft mit Bolfegefellschaften verbung er aber auch wirtfam werden tonne, muß er den find, hier gang verschwinden; daber ftimmt er, gerade des Bedurfniffes des gegenwartigen Augen,

Underwerth fann auch nicht für Dringlichteit Theil von Selvetien fenen, ift eine wichtige Frage, ftimmen, weil der Gegenftand ju bedenflich ift, und befonders auch darum, weil noch ein groffer Theil in einigen Kantonen gefahrlich, in andern unnig mare; gemeinden hat, und vielteicht die Boltsgefellschaften genug entflammt für die Verfaffung, in andern Ram in biefelben außarten , und in dem jegigen bedenflieftonen fonnten Diefe Gefellschaften Unruhe bewirfen ; chen Zeitpunkt die fehreflichfte Unordnung und Anarier fobert alfo Bertagung. Cartier fürchtet eber, lung mehr für diefen Gegenstand gestimmt fahe. Erofch Zimmermann fimmt Efchern bei. Geeretan findet, Diefes Gutachten fen fcon zu lange auf dem

Das Direktorium überfendet eine Zuschrift bon

Suter fagt: die Wahrheit und die Moralität

wegt mich, die ehrenvolle Meldung und Mittheilung lefen, und auf den Rangleitisch gelegt. an den Genat gu begehren. Diefer Antrag wird and genommen.

Who der erhalt Urlaubsverlangerung.

Genat, 18. Juni. Prafident: Mener v. Arau.

Der Befchluf wird berlefen, welcher die gegen ben 3. Phil. Rofberger von bem Militargericht von Freiburg ausgesprochene Todesftrafe in eine Einfper

rungsfrafe bon einem Jahr milbert.

Deveven rath zur Annahme der Beschlusses, obeleich er auch diese Strafe noch ftrenge findet; Rogberger mar allerdings an der Spite bewassnet r Aufrührer, und in diefer hinficht ftrafbar; aber ber Commandant der gegen die Aufrührer abgefandten pepublikanifchen Truppen, fo erte Diefelben auf, fich ju ergeben, und verfprach alsdann gangliche Amnestie; Mogberger folgte biefer Auffoderung nicht mir felbi,

gangliche Begnabigung Bobners fand, fo annehmbar findet er Die gegenwartige; der Umffand , bag Dos berger nicht allein felbit dazu aufgefodent, Die Waff fen niederlegte, sondern auch feine Mitschuldigen dazu vermochte, konnte wirklich vollige Begnadigung

Zeit zurufgenommen werden. Der Befchluß wird angenommen.

betablen - wird verlefen und angenommen.

Seucte einen Bejuch abstarteten.

ber Tugend mit dem Patrietism aufgefiellt ift, bei den Unterhalt von Vaterlant sortheidigern wird ber

Groffer Rath, 19. Juny. lasted lasted Prafident: Bourgeois.

Bill (bH) Graf im Ramen ber Militarcommiffon geigt an, bag diefelbe noch nicht über die angetragne Ber; mehrung der Legion rapportieren fonne, weil der Begenstand ju weitläufig und ju wichtig ift, um bens seiben so fluchtig zu behandeln; aufferdem bittet et Die Mitglieder diefer Commiffion etwas fleißiger in derfelben zu erscheinen. Erlacher fodert Rapport, weil es nur um Auffobderung ans Direktorium gut thun ift, unfer Gefet über die Bergrößerung ber Les gion in Ausübung zu bringen. Graf beharret, meil es neben der Bermehrung auch um Berbefferung der Organisation der Legion zu thun ift. Erlacher bes harret gleichfalls. Cartier fimmt Graf bei, weil fondern bewog auch seine Gefahrten es zu thun, und daß tie Militarcommission mit Dringlichkeit arbeite, verdiente somit unstreitig mildere Behandlung. weil die Legion der Com dan Gefahrten es zu thun, und daß tie Militarcommission mit Dringlichkeit arbeite, weil die Legion der Com dan Gefahrten es zu thun, und daß tie Pegion der Com dan Gefahrten es zu thun, und daß tie Begion der Com dan Gefahrten es zu thun, und daß tie Begion der Com dan Gefahrten es zu thun, und daß tie Begion der Com dan Gefahrten es zu thun, und daß tie Begion der Com den Gefahrten es zu thun, und daß tie Begion der Com der Gefahrten es zu thun, und daß tie Begion der Com der Gefahrten es zu thun, und daß tie Begion der Com der Gefahrten es zu thun, und daß tie Begion der Com der Gefahrten es zu thun, und daß tie Begion der Gefahrten es zu thun, u Die Organisation ber Legion wesentlicher Berbesseruns Muret: fo gefahrlich und inconsequent er bie fich als folden auch bei Frauenfeld und Zurich bes wiesen hat. Erlachers Begehren wird verworfen.

Folgendes Gutachten, über bie Berner, Dienstens Raffe, wird gum zweitenmal verlefen, und in Beras

thung genommen:

dazu vermochte, konnte wirklich vollige Begnadigung Den 2. Mai 1787 ward diese Sinskasse unter begrinden; er wurde eine solche angenommen haben, obrigkeitlicher Leitung beschlossen. Die Regierung gab und stimmt also auch zur Annahme des Beschlusses. hiezu 16000 Aronen oder 40000 Franken, auf 6 Jahre Barras glaubt, Rösberger sollte vollsommen unverzinslich; hernach sollten sie zu 2 vom 100 verz begnadigt werden, aus den Gründen, die er in der zinset werden. Doch beschloß der ehemalige Rath Bothschaft des Direktoriums sindet; er anerkannte den 23. Mai 1796, diese Eumine noch 6 Jahre lang und gehorchte den constitutionellen republikanischen von 94 bis 99 unverzinelich bei dem Fond zu lassen. Truppen; er hatte sich durchaus im Frethum besung Erst 1800 sollte sie dem ehmaligen Zeugamt jahrlich den, und geglaubt, es waren Ranbertruppen, die mit 2 vom hundert verzinset werden. Durch ein Res gegen seine Gemeinde auruften; überdem hatte der glement vom 2. Mai 1787 verwaltete die Regierung Commandant der helvetischen Truppen Amnistie zuges diese Stiftung unter der Leitung der ehmaligen Bens fichert. Allein die Berwerfung des Beschlußes konnte nerkammer. Auf Lichtmes und Jakobi 1787 ward die Bollziehung des Urtheils des Militargerichts zur die Kasse eröffnet, und den Dienstboten ihr Lohn ges Folge haben, fo mablt er das mindere level, in gen gedrufte und numerotirte Schuldscheine, mit Bers Boffnung auch die neue Straffentenz tonne in furger fprechung von 3 1/2 vom Sundert fahrlichen Binfes fenerlich zugefagt. Die Stiftung befam Butrauen, wegen richtiger Bezahlung, und fo flieg bie Gumme Der Beschluß, welcher eine Bittschrift der Ges auf Jakobi 1797 in 10 Jahren, auf 160090 Kron., meinde Ballstall dem Vollz. Direkt. übersendet, mit oder 400,225 Franken. Die Rechnung von 1797 bes der Einladung sich trästigst zu verwenden, daß die stimmte den Vorschlag auf 7348 Kronen, 8. 3 1/2, franksischen Beamten angehalten werden, ihre an hels oder 18,370 Franken. Man richtete es so ein, daß verische Burger ausgegebnen Bond fobaid moglich ju dem Publifum die Möglichfeit nicht benommen wurde, Partifulargelder an Bins ju legen. Defmegen machte Der Prafitent zeigt an, daß bie Offiziers ber die Raffe vorzüglich betrachtliche Ausleihungen auf Legion und ber Sulfstruppen ibm ju Sanden des Berrichaften im R. Leman, mogu das Bermogen von Privatpersonen nicht hinreichte. Um Die nothigen Gin Plan ju freiwilligen Unterzeichnungen fur Gummen hieju aufzubringen, entftand eine Deben:

kasse von Passiv Rapitalien. Es schoßen namlich Jinse samtlicher Schuldscheine richtig abgeführt senn Partifularen gegen 28,220 Kronen, oder 70,055 Fr. werden, zu Einfausung von Schuldscheinen, nach eis vor, mit Inbegriff einer Summe von 13,860 Kron., nem von dem Vollz, Dir. zu bestimmenden Modus, oder 34,650 Franken, welche die dringendsten Um; sangewandt werden. 9. Die neuen Selder, die einges stande letzte Lichtmes wegen aufgekundigter Kapitalien legt werden, soll die Direktion auf unterpfandliche auszunehmen genöthigt haben. Vor der Revolution Versicherung von Grundstücken, die den doppelten waren die Darleihen auf Herrschaften wohl gesichert, Werth drs Darlehus ausmachen, zu 4 vom Hundert ist meniger Dies mindert das Lukrauen, und kringt gusteihen, und wenn 3 Linsen danne ausschein danne jest weniger. - Dieß mindert das Jutrauen, und bringt ausleihen, und wenn 2 Zinsen davon ausstehen, danns das Unternehmen in Berfall. Eine Anzahl von 2400 jumal 5 vom hundert zu fodern berechtigt senn; 10. Dienfrothen wurden jedoch dadurch leiden, deswegen Goll die Direktion jahrlich ihre Rechnung dem Mis wünscht das Direktorium, daß dieg Juftitut von fei nifter des Innern ablegen. nem Untergange gerettet werden mochte. Gegenwars tig belaufen fich die Schuldscheine Der Dienstboten, bor allem aus zu miffen, ob die Dienstenkaffe in Bern bei 2400, auf 139,790 Kronen, oder 349,475 Frank. , ehedem unter der Aufficht der Bernerregierung als und die Foderungen der Partifularen für aufgenom: Landesregierung oder aber als Munizipalität von Bern mene Gelber nebit dem obrigfeitlichen Borfchug von ftund. 16000 Rronen, auf 44,220 Rionen, oder 110,550 Fr. im Ganzen alfo auf 184,010 Kronen,- oder 460,025 Sutachtens hierüber hinlangliche Auskunft giebt, und Franten.

quidation ware hiem t ber Berluft 33 Procent.

gen Bermaltungstammer, welches bestimmt die Bic. Regierung fur ihre dringende Bedurfnige Geld ju chen Berluft auf 40,000 Franken angiebt, mithin das gehrt Rufweisung an die Commiffion, um ein neues Bermogen der Stiftung mit Inbegriff des obrigfeitli Gutachten vorzulegen, über die Art, wie diefer Raffe eben Vorschuffes den Schulden gleich sest. Rach in dem gegenwärtigen Augenblik geholfen , und wie grundlicher Untersuchung schlagt die Commission fol fie ber Munizipalität von Bern übertragen werden gendes bor : I. Die Dienftenzinstaffe in Bern foll , fonnte. bon nun an, ben Ramen einer Armenzinstaffe tragen; 2. Gie ftebt unter der befondern Borforge ber Regies rung; 3. Diefe Unftalt wird auf gang helvetien aus, gedehnt, fo daß in derfelben, auf die vorigen Beding gungen, Gelder von allen Armen und Dienftboten anz gange Anstalt in Gefahr sieht, wegen ben haufigen genommen werden. 4. Die Direktion wird in Zukunft Aufkundungen zu Grunde zu gehen, wenn nicht schleugenommen werden. 4. Die Direktion wird in Bukunft aus 5 Mitgliedern bestehen, welche bas Bollg. Dir. nig geholfen wird; wurde das Gutachten verworfen, auf den Borschlag des Ministers des Innern ernennt; so blieben nur zwei Wege übrig, entweder muß man 5. Bu größerer Sicherheit der Glaubiger wird Das alle Betreibungen auf diefe Raffe einftellen, welches Direktorium eine Summe von 180,000 Fr. von den durchaus ungerecht ware, oder man muß ihre großen der Republik gehörenden Zinsschriften der Direktion, Kapitalien gegen kleinere umtauschen, um sie in als Sicherheits hinterlag, zustellen laffen; 6. Das Stand zu seine, dieselben zu realissten, wodurch aber Bolly. Dir. wird der Direktion ferner eine Summe Dann mancher arme Schuldner von Saus und hof von 20,000 fr. einhandigen, welche diefelbe ju Ginfaus getrieben wurde. Er beharret alfo auf bem Guts fung ber bedirftigften Glaubiger verwenden wird ; achten. 7. Obige Summen bleiben unzinsbar zur Sicherheit Zimmermann fieht die Sache aus dem gleis der Glaubiger der Anstalt auf 10 Jahre vorgestreckt. chen Sesichtspunkt an, wie Escher: zwar betrübt es 8. Jedes Jahr sollen die Zinsen obiger hinterlagen uns, wohlthatige Institute nicht gehörig unterstützen und Borfchuffes von 200,000 Franten, nachdem Die ju tonnen, allein noch haben wir viele andere weiter

Cartier batte gewünscht, von der Commission

Grafenried bemerft, bag die Ginfeitung des diese Kasse zwar von der vorigen Regierung nicht gas Laut Bericht des Finanzminister fetzt derfelbe das rantirt aber doch durch lebernahme ihrer Verwaltung Aftipvermogen biefer Stiftung nach dem mahrschein/fanctionirt war. Efcher fieht diefe Anstalt als blofe lichen jegigen Werth der verschiedenen Unsprachen Munizipalanstalt von Bern an, welche alfo Die Res auf Wien und der Gultbriefe auf 121,020 Rronen, gierung nicht ohne bestimmte Berfommnig mit Der ober 242,550 Franken; fo daß bas Deficit auf 62,990 Gemeinde Bern übernehmen fann: über bem ift es Kronen , oder 157,475 Fr. fleigt. Im Falle einer Lie gewiß jest nicht der schifflichfte Augenblik, ein folches wohlthatiges Institut allgemein zu machen, da ja ein Diefer Berechnung des Finangministers fann die Drittheil der Republit vom Feinde beseit ift : leicht Commiffion feineswegs beiftimmen, beffer aber bem wurde jest eine folche Unternehmung migdeutet, und Memorial eines fachfundigen Suppleanten der hieft, Dabin ausgelegt werden, es fen darum ju thun, der nerfonds auf 83,265 Franten, und den mahrscheinli verschaffen, fatt die Urmen zu unterftugen. Er bes

Grafenried ha't es fur febr bringend , fich mit diefem Gegenstand ju beschäftigen, weil der Eres dit Diefer Raffe feit der Revolution besonders durch Aufhebung der Feodalrechte fich fchwächte, und die

werden mußen , weil wir por allem aus ben Staat find. vertheidigen follen : Daber winfcht er, baff auch biefer Gegenstand noch einstweilen vertaget werde.

so werde es viel eher bestehen konnen, denn sagt er, joden Fall nicht schablich ift. Der 5 wird mit dem fch muß mich fehr irven, wenn in dem gegenwartigen folgenden & angenommen. Mugenblit Die Munizipalieat von Bern nicht mehr Credit hat , und leichter Rapitalien auffinden wird , fung Diefer wichtigen Frage , indem man nicht ohne als die ganze eine und untheilbare helvetische Repub, eine gewisse Furcht, die Constitution in Rufficht der lif. Gind wir einft im Sall Armenanftolten ju uns Direftormablen anfeben fann, und da durch diefen Ans terffiten, so werden wir über dem noch zuerst für trag die Wahl auf mehrere Perfonen ausgedehnt wird, Diejenigen Ermen forgen muffen, welche fein Brod so erhalt dieselbe ein etwas beruhigenderes Ansehen; haben, ehe wir an diejenigen denken konnen, welche überdem ist der Antrag durchaus dem Buchffaben der noch einige Rapitalien besigen. Auch er beharret alfo Constitution nicht zuwider, und alfo auch in diefer auf feinem Untrag.

anffalt ober Mationalanftalt fenn folle.

Grafenried murde gern diefen Gegenfiand ber: Segenffand wird vertiget.

Schlumpf macht folgenden Antrag:

seln fo gut als möglich zu fchwachen.

Die Salfte berechnen.

gefchloffen.

gefchloffenen Salfte gerechnet.

wirkende, und allgemeiner wohlthatige Institute, die braucht, als nach Abrechnung der abwesenden Glies wegen dem jegigen bringenden Augenblif vernachlagigt der ju ber auszuschlieffenden Salfte noch erfoderlich

§ 1. Secretan findet, diefer & fen überfluffig, weil wir ein Bergeichniß aller Reprafentanten haben. Efcher fürchtet nicht den Untergang Diefer Un: Efcher ftimmt jum S, weil wir noch nie darüber falt, durch die nicht Anerkennung Diefes Infiints einig geworden find, welche bon den abwesenden als Nationalinstitut, fondern glaubt im Gegentheil, Reprafentanten in Diefem Berzeichniß ausgeftrichen wenn die Munigipalitat von Bern baffelbe übernehme, werden follen. Schlumpf folgt, weil ber 5 auf

§ 3. Secretan bante Schlumpf fur Aufwer: seinem Antrag. Mitficht annehmbar; doch wünscht er, daß der Smur folgt Eschern, und fodert vor allem aus Grundsat Diefes & wohl anerkennt, eine Commission Entscheidung der Frage, ob diefe Unftalt Munizipal aber mit ber bestimmtern Abfaffung beffelben beauf:

tragt werde.

Suter dankt Schlumpf, wie er jedem bankt, tagen, wenn fich die Glaubiger auch bertagen wurden der mehr Freiheit in unfre Conflitution bine ngubrins tagen, wem sich die Glaubiger auch vertagen wurden der Mehren Freiheit in unfre Constitution hine nzubeins mit ihren Foderungen; er heharret auf dem Gutach; gen weiß, denn es ist den wahren Grundsaßen der ten, weil, er glaubt, die Municipalität sen gegen; wärtig ausser Stadt, die Municipalität sen gegen; kernstlichen Ausgaben, dieses Institut zu über; nehmen. Graf stimmt Eschern bei, und hesst, die er kimmt Secretan bei. Schlumpf will sehr gerne gute Stadt Bern werde selbst für diese wohlthätige suchen und besser absassen lassen. Nüce folgt Eschern mit dem größ, da die zweite Halfte auch Seschäfte bei der Wahlt ten Schmerz, daß wir und in solcher Roth besinden, babe, und es allen mathematischen Grundsaßen zus daß wir eine soldaten kein Brod und kein Seld die andre, so some der Antrag nicht augenommen geben, und wollten 25000 Kronen leihen 1 — Der werden; doch stimmt er sier Verweisung an eine Comz. Wegenstand wird vertzget. miffion. Golumpf beharret auf dem Antrag, in: bem die zweite Salfte der Berfammlung fehr menig gu Das blinde 2 03 fann gerade die beften Mitz thun bat, und er hofft, es tomme niemanden in ben stieder von ber Direkterwahl ausschlieffen, und bat Sinn, das Looswalten ju laffen, so daß auch abwet burch dem Vaterland Nachtheil juziehen. Er rath, sende Mitglieder sich in diefer halfte befinden durfen. Den Einstuß des Ungefahrs durch folgende Maagre. Secretan stimmt Schlumpf bei, weil die wahlende Halfte das wichtigste Geschäft hat, und so vollständig Geder der beiden Rathe wird am Lage vor als möglich fenn muß. Underwerth fieht die Bors Der Mahl ber Kand baten, Die Angahl feiner noch wirt, frage bei einer Direftormahl, ob das Loos entscheiden lichen Mitglieder bestimmen, und nach diefer Angahl muffe oder nicht, fur fo wichtig an, daß er diefelbe nicht einer fo unvollstandigen Salfte and rfrauen will; 2. 3ft die Amabl ber famtlichen Mitglieder baher begehrt er, daß man bei dem fcon angenomm: ungerad, fo ift die mindere Bahl der Salfte aus, nen Befchlug, ohne diefe Bufage bleibe. Decht flimmt Underwerth bei. Cuftor beharret auch auf 3. In Diefer Cigung wird der Ramensaufruf Diefer Meinung. Gecretan beharret ebenfalls, weil vorgenommen , und die abmefenden Glieder werden bie Arbeit Der ausgeschloffenen Salfte febr tlein ift , als ausgeschlossen angesehen, folglich zu ber ause und er denft, je weniger zuhlreich fie ift, besto eher werde sie sich scheuen, dem Loos zu viel Gewalt zu 4. Es werben nur fo viel weiffe Rugeln ge geben. Schlumpf bleibt auch bei feinem Antrag.

Gecretans Untrag wird angenommen, und in diefdieselbe gebore ben Reprasentanten gu, fur bie ber

Einige Burger von Bipp fodern , daß das Bes nuhungsrecht der Gemeinguter auch ihnen zufomme, ungeachtet fie nicht innert ben Grenzen ber Ges

meinde wohnen.

Cartier will entsprechen, weil die Bittsteller halt zu start vorkommt.

Eartier will entsprechen, weil die Bittsteller halt zu start vorkommt.

Lather folgt, weil diese Bürger auch zu den Dorf beschwerden beitragen. Schlumpf will entsprechen, insofern diese Augaben richtig sind. Zimmermann meinde wählen kann; es ist nicht der Würde der gesinsofern diese Augaben richtig sind. Zimmermann wir für die protestantische Kirche in Luzern annahz stand zu diesem Ende hin einer Commission übergeben men — und die Wahl ist eben so provisorisch, als werden. Des ch folgst Limmermann. Der Gegens est unser gegenwärtiger Aufenthalt in Bern ist. werden. De fch folgt Zimmermann. Der Gegens es unser gegenwartiger Aufenthalt in Bern ift. fand wird ber Gemeindgütercommiffion übergeben. Der Beschluß wird angenommen.

Eilf Municipalitaten des Diffrifts von Rufwpl im Ranton Lugern bitten um Freilaffung ihrer ges gefangnen Mitburger , die mehr aus Jrrthum als aus Bosheit Aufrührer geworden find.

Cuftor fodert Berweisung and Direktorium. Schlumpf folgt Diesem Antrag. Rilchmann wünscht Verweisung an diejenige Commission, welche aber feinen über Diefen Gegenftand gemachten Untrag Bimmermann ftimmt bes 78 \$ niedergesegt ift. der Constitution wegen Cuftors Untrag bei. Rilche mann beharret. Diese Bittschriften werden bem Di reftorium jugewiesen.

Senat, 19. Juni. Prafident: Mener v. Arau.

Rubli, im Namen einer Commission, stattet über die zwefmaßigere Einrichtung der Ranzlei des Genats einen Bericht ab, der für 3 Tag aufs Bus reau gelegt wird.

Der Beschluß über die Nationalwaldungen wird verlesen, und an eine Commission gewiesen, die am Freitag berichten foll. Gie besteht aus den BB. Mittelholger, Luthi v. Langn., Stapfer, Des

beven und Ruepp.

Ein Beschluß wird verlesen, welcher verordnet, es foll in dem einstweiligen Wohnfig der hochsten Be: walten der Republik ein katholischer Geifflicher anges ftellt werden, ber ben öffentlichen Gottesbienft ber febe, und welchem alle Pflichten eines Geelforgers und Lehrers der Jugend in beutscher und frangofis scher Sprache obliegen; bas Vollziehungsbirektorium wird diesen Pfarrer so schleunig als möglich auswah: len und ernennen; Diefer Pfarrer erhalt einen monate lichen Gehalt von 160 Franken.

Rubli fann fich nicht enthalten, ju auffern, daß ihm schon in Lugern die Wahl eines evangelischen Geelforgers durch das Direktorium migfiel; er glaubt,

Commission werden geordnet : Gecretan, Efcher Geiftliche gunachst bestimmt ift. Er verwirft darum und Schlumpf. ben Beschluß.

Mittelholger ift gleicher Meinung; gumal man sich für einmal gar wohl mit einem provisorischen Beifflichen begnügen konnte, und ihm auch ber Ges

Der Beschluß wird angenommen.

Nachtrag.

(Nachfolgende Bothschaft ift in ber Gigung bes groffen Rathe vom 13. Jun. einzurücken verfaumt worden.)

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit, an die gesetzgebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Die verschiedenen, meiftens widrigen Rriegebeges benheiten neuerer Zeit, wodurch fo mancher wurdige Patriot mit Recht beunruhigt, und für das Bohl des Baterlands besorgt wurde, bewogen das Direkt torium zu einer Zuschrift an das Direktorium der frankischen Republik, worin daffelbe die gegenwärtige Lage Belvetiens in Rutficht des Krieges geschildert, und angefragt hatte, welches das mahre Borhaben und die eigentlichen Abfichten des frantischen Gouvers nements, in Betreff der helvetischen Republit, und die Mittel beffelben fepen, diefe bei ihrer gegenwartigen Berfaffung ju fichern und zu erhalten. hierauf er: theilte bas frantische Direktorium beiliegende Antwort, die in mancher hinficht beruhigend, und Gie, BB. Gefeggeber, nicht weniger als bas Direttorium übers geugen fann, daß man mit Unrecht fürchtete, Die der Republif brobenden Gefahren wurden durch ben völligen Abjug der frantischen Armee aufs bochfte feigen.

Republikanischer Gruß!

Der Prafident Des vollziehenden Direktoriums, D ch 8.

Im Ramen des Direftoriums, ber Gen. Gefr. mouffon.

And had high and the areas had